

# Ordentliche Hauptversammlung 2026

Einberufung

[siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv)



# Inhalt

<b>I. Tagesordnung</b>	<b>5</b>
1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für die Siemens Healthineers AG und den Konzern zum 30. September 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025	5
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Siemens Healthineers AG	5
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands	5
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats	6
5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts; Beschlussfassung über die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts	6
6. Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025	7
7. Beschlussfassung über die Änderung von § 17 Abs. 2 der Satzung zur Einführung einer einfachen Kapitalmehrheit für Hauptversammlungsbeschlüsse	7
8. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2022 sowie die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2026 mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Satzungsänderung	8
9. Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und des Bedingten Kapitals 2022, neuerliche Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst gleichzeitiger Schaffung eines Bedingten Kapitals 2026 sowie entsprechende Satzungsänderung	9
10. Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz mit gleichzeitiger neuerlicher Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts	13
11. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts	15
<b>II. Weitere Angaben und Hinweise</b>	<b>17</b>
1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte	17
2. Virtuelle Hauptversammlung	17
3. Voraussetzungen für die Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts	17
4. Angaben zu den Rechten der Aktionärinnen und Aktionäre (Anträge, Wahlvorschläge, Auskunftsverlangen, Redebeiträge, Stellungnahmen, Widersprüche)	21
5. Internetseite	24
6. Informationen zum Datenschutz	24

# **Siemens Healthineers AG**

## **München**

**ISIN DE000SHL1006**

### **Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2026**

**München, im Dezember 2025**

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre herzlich zur ordentlichen Hauptversammlung der Siemens Healthineers AG (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“) ein, die am

**Donnerstag, den 5. Februar 2026, um 10:00 Uhr (MEZ),**

als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter) am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionärinnen und Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten können sich im Wege elektronischer Kommunikation über den passwortgeschützten Internetservice der Gesellschaft („**Aktionärsportal**“) unter

**siemens-healthineers.de/hv**

zur Hauptversammlung elektronisch zuschalten und auf diese Weise an der Hauptversammlung teilnehmen sowie ihr Stimmrecht und weitere versammlungsgebundene Aktionärsrechte ausüben. Wie Aktionärinnen und Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten Zugang zum Aktionärsportal erhalten, ist unter Ziffer II. 3. a) beschrieben.

Für Aktionärinnen und Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten wird die gesamte Hauptversammlung über das Aktionärsportal unter **siemens-healthineers.de/hv** mit Bild und Ton live übertragen. Ferner wird die Hauptversammlung in voller Länge frei verfügbar im Internet unter **siemens-healthineers.de/hv** übertragen.

Die Stimmrechtsausübung durch die Aktionärinnen und Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich per Briefwahl (insbesondere im Wege elektronischer Kommunikation) oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes (nachfolgend auch „**AktG**“) ist Werner-von-Siemens-Straße 1, 80333 München.

Die physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

# I. Tagesordnung

## 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für die Siemens Healthineers AG und den Konzern zum 30. September 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Die Unterlagen für das Geschäftsjahr 2025 sind unter → [siemens-healthineers.de/hv](http://siemens-healthineers.de/hv) zugänglich. Ferner werden sie dort während der Hauptversammlung zugänglich sein und in der Hauptversammlung auch näher erläutert werden. Die Unterlagen für die Siemens Healthineers AG enthalten auch den erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a, § 315a Handelsgesetzbuch („HGB“) sowie die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB. Sie sind mit Ausnahme des festgestellten Jahresabschlusses der Siemens Healthineers AG Bestandteil des Geschäftsberichts 2025.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der Siemens Healthineers AG und den Konzernabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen.

## 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Siemens Healthineers AG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Siemens Healthineers AG aus dem Geschäftsjahr 2025 in Höhe von EUR 2.040.048.698,48 wie folgt zu verwenden:

Bilanzgewinn:	EUR 2.040.048.698,48
Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,00 je dividendenberechtigte Stückaktie für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025:	EUR 1.116.803.941,00
Gewinnvortrag auf neue Rechnung:	EUR 923.244.757,48

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die 11.196.059 eigenen Aktien, die zum 30. September 2025 unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten wurden und die nach §§ 71b, 71d AktG nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich die Zahl der für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von EUR 1,00 je dividendenberechtigte Stückaktie sowie entsprechend angepasste Beträge für die Ausschüttungssumme und den Gewinnvortrag vorsehen wird.

Nach § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, also am 10. Februar 2026, fällig.

## 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2025 amtierenden und nachfolgend unter Ziffern 3.1 bis 3.4 genannten Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu entlasten:

- 3.1 Dr. Bernhard Montag
- 3.2 Dr. Jochen Schmitz
- 3.3 Darleen Caron
- 3.4 Elisabeth Staudinger-Leibrecht

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands beschließen zu lassen.

## 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2025 amtierenden und nachfolgend unter Ziffern 4.1 bis 4.21 genannten Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu entlasten:

- 4.1 Prof. Dr. Ralf P. Thomas
- 4.2 Dorothea Simon
- 4.3 Karl-Heinz Streibich
- 4.4 Vanessa Barth
- 4.5 Veronika Bienert
- 4.6 Harry Blunk (bis 30. Juni 2025)
- 4.7 Dr. Roland Busch
- 4.8 Stephan Büttner
- 4.9 Lars-Christian Dinglinger
- 4.10 Dr. Andrea Fehrmann
- 4.11 Nick Heindl
- 4.12 Dr. Marion Helmes
- 4.13 Dr. Peter Körte
- 4.14 Volker Lang (seit 1. Juli 2025)
- 4.15 Sarena Lin
- 4.16 Axel Patze
- 4.17 Astrid Kristine Ploß
- 4.18 Peer M. Schatz
- 4.19 Dr. Nathalie von Siemens
- 4.20 Harald Tretter
- 4.21 Dow R. Wilson

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließen zu lassen.

## 5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts; Beschlussfassung über die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

- 5.1 Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für den Konzern für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2026 zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 auferlegt wurde.

- 5.2 Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

Die Bestellung zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung erfolgt vorsorglich vor dem Hintergrund des Gesetzesentwurfs vom 3. September 2025 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, das nach Veröffentlichung dieser Einberufung im Bundesanzeiger in Kraft treten soll und eine Bestellung dieses Prüfers durch die Hauptversammlung vorsieht.

## 6. Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat haben nach § 162 AktG einen Bericht über die im Geschäftsjahr 2025 den einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens Healthineers AG gewährte und geschuldete Vergütung erstellt, der der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorgelegt wird.

Der Vergütungsbericht wurde nach § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüft. Der Vermerk über die Prüfung ist dem Vergütungsbericht beigefügt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht der Siemens Healthineers AG für das Geschäftsjahr 2025 zu billigen.

Ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung ist der Vergütungsbericht unter → [siemens-healthineers.de/hv](http://siemens-healthineers.de/hv) abrufbar und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

## 7. Beschlussfassung über die Änderung von § 17 Abs. 2 der Satzung zur Einführung einer einfachen Kapitalmehrheit für Hauptversammlungsbeschlüsse

Nach § 17 Abs. 2 der Satzung werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst („einfache Stimmenmehrheit“), sofern nicht nach Gesetz oder der Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist.

In bestimmten Fällen sieht das Aktiengesetz vor, dass für Beschlüsse der Hauptversammlung neben der einfachen Stimmenmehrheit zusätzlich eine qualifizierte Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist. Soweit gesetzlich zulässig, soll die Satzung dahingehend geändert werden, dass in diesen Fällen künftig eine einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausreichend ist („einfache Kapitalmehrheit“).

Die Absenkung des Mehrheitserfordernisses auf eine einfache Kapitalmehrheit ist mit Blick auf eine zunehmend breit gestreute Aktionärsstruktur sachgerecht. Die Beteiligungskultur soll gefördert werden, indem die Stimmabgabe in der Hauptversammlung für Aktionärinnen und Aktionäre an Gewicht gewinnt. Die Einführung einer einfachen Kapitalmehrheit richtet sich zudem an der Praxis der nationalen und internationalen Kapitalmärkte aus, was die Attraktivität für internationale Investoren stärkt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

§ 17 Abs. 2 der Satzung wird geändert und neu gefasst:

- „(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht jeweils nach Gesetz oder dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist.“

Ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung ist eine Synopse der Satzung unter → [siemens-healthineers.de/hv](http://siemens-healthineers.de/hv) abrufbar und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

## 8. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2022 sowie die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2026 mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Satzungsänderung

Die Hauptversammlung hat am 15. Februar 2022 unter Tagesordnungspunkt 6 den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital einmal oder mehrmals bis zum 14. Februar 2027 um bis zu nominal EUR 564.000.000 durch Ausgabe von bis zu 564.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2022**“). Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Das bestehende Genehmigte Kapital 2022 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung soll nunmehr aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden, um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft kontinuierlich über ein genehmigtes Kapital verfügt, sollte die Hauptversammlung im Jahr 2027 nach dem 14. Februar 2027 stattfinden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) Ermächtigung

Der Vorstand wird durch und nach Maßgabe der nachstehend unter Ziffer I. 8. b) vorgeschlagenen Satzungsregelung ermächtigt, das Grundkapital auch unter Bezugsrechtsausschluss der Aktionärinnen und Aktionäre für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal EUR 338.400.000 durch Ausgabe von bis zu 338.400.000 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2026**“).

b) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2022, Schaffung des Genehmigten Kapitals 2026 und Satzungsänderung

Das Genehmigte Kapital 2022 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung wird mit Eintragung des nachstehend vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2026 in das Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben, ein Genehmigtes Kapital 2026 geschaffen und § 4 Abs. 5 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister der Gesellschaft an ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal EUR 338.400.000 durch Ausgabe von bis zu 338.400.000 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, insgesamt oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz abweichend festlegen, und hierbei auch festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten und anderen Emissionsunternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften („**Siemens Healthineers-Gesellschaften**“).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ganz oder teilweise auszuschließen, insbesondere

- um im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern des Vertretungsorgans einer Siemens Healthineers-Gesellschaft oder Arbeitnehmern der Gesellschaft und der Siemens Healthineers-Gesellschaften neue Aktien zu gewähren. Soweit gesetzlich zulässig, können die neuen Aktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 Aktiengesetz in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Soweit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft;

- soweit dies für Spaltenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft, die von der Gesellschaft und/oder durch eine Siemens Healthineers-Gesellschaft ausgegeben oder garantiert wurden, bzw. entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. Erfüllung dieser Pflichten zustehen würden;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerisch auf die nach § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital darf 20% des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben oder veräußert werden, sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.“

c) Ermächtigung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung sowohl entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 als auch nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

Ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung ist der schriftliche Bericht des Vorstands zu den Gründen, aus denen er ermächtigt sein soll, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschließen, unter → [siemens-healthineers.de/hv](http://siemens-healthineers.de/hv) abrufbar und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung ist ferner eine Synopse der Satzung unter → [siemens-healthineers.de/hv](http://siemens-healthineers.de/hv) abrufbar und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

## 9. Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und des Bedingten Kapitals 2022, neuerliche Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst gleichzeitiger Schaffung eines Bedingten Kapitals 2026 sowie entsprechende Satzungsänderung

Die Hauptversammlung hat am 15. Februar 2022 unter Tagesordnungspunkt 7 das Grundkapital um bis zu EUR 112.800.000 bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2022**“). Das Bedingte Kapital 2022 steht im Zusammenhang mit einer in derselben Hauptversammlung erteilten Ermächtigung zur Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien bei Ausübung von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen. Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Die bis zum 14. Februar 2027 bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen soll nunmehr unter Aufhebung des Bedingten Kapitals 2022 und Schaffung eines neuen bedingten Kapitals in Höhe von bis zu EUR 112.800.000 („**Bedingtes Kapital 2026**“) und Änderung von § 4 Abs. 6 der Satzung vorzeitig erneuert werden. Die neuerliche Ermächtigung und das Bedingte Kapital 2026 dienen der Sicherung einer möglichst umfassenden Flexibilität der Unternehmensfinanzierung und zu anderen Zwecken, sollte die Hauptversammlung im Jahr 2027 nach dem 14. Februar 2027 stattfinden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Aufhebung des Bedingten Kapitals 2022

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen vom 15. Februar 2022 wird mit Wirksamwerden der nachstehenden Ermächtigung unter Ziffer I. 9. b) und das Bedingte Kapital 2022 sowie § 4 Abs. 6 der Satzung werden mit Eintragung des nachstehend unter Ziffer I. 9. c) vorgeschlagenen Bedingten Kapitals 2026 in das Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben.

b) Erneute Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts

(1) Ermächtigungszeitraum, Laufzeit, Nennbetrag, Grundkapital, Gestaltungsvarianten, Gegenleistung

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 4. Februar 2031 auf die Inhaberin/den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente (unter Einbeziehung aller in diesem Beschluss vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten nachfolgend gemeinsam auch „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 6.000.000.000 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhaberinnen/Inhabern bzw. Gläubigerinnen/Gläubigern solcher Schuldverschreibungen (zusammen nachfolgend auch „**Inhaber**“ bzw. „**Gläubiger**“) Wandlungs- oder Optionsrechte auf auf den Namen lautende Stückaktien der Siemens Healthineers AG („**Siemens Healthineers-Aktien**“) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 112.800.000 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen (nachfolgend auch „**Schuldverschreibungsbedingungen**“) zu gewähren.

Die Ermächtigung erstreckt sich auf alle Schuldverschreibungen, welche den in § 221 AktG enthaltenen rechtlichen Anforderungen unterfallen. Die Schuldverschreibungsbedingungen können auch eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt vorsehen. Sie können ferner auch Umtauschrechte der emittierenden Gesellschaft oder der Siemens Healthineers AG vorsehen, insbesondere Rechte zur Ersetzung der darunter ursprünglich geschuldeten Leistungen durch Siemens Healthineers-Aktien (auch als Umtauschrecht, Ersetzungsbefugnis bzw. Tilgungswahlrecht), und damit bereits bei Begebung oder unter der Voraussetzung einer gesonderten Umtauscherklärung der emittierenden Gesellschaft oder der Siemens Healthineers AG oder unter anderen Voraussetzungen die Pflicht zur Lieferung von Siemens Healthineers-Aktien oder Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder -pflichten auf Siemens Healthineers-Aktien begründen (in beliebiger Kombination), und zwar zum Ende der Laufzeit oder zu anderen Zeitpunkten. Die Schuldverschreibungen können zu Finanzierungszwecken (Aufnahme von Fremd- bzw. Eigenkapital) begeben werden, aber auch zu anderen Zwecken, etwa der Optimierung der Kapitalstruktur der Gesellschaft.

Die Schuldverschreibungen können auch durch direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der Siemens Healthineers AG („**Siemens Healthineers-Gesellschaften**“) begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für die emittierende Gesellschaft die erforderlichen Garantien zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Siemens Healthineers-Aktien bzw. Wandlungs-/Optionsrechte auf Siemens Healthineers-Aktien zu gewähren sowie weitere, für die Ausgabe der Schuldverschreibungen erforderliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Die Schuldverschreibungen können gegen Bar- und/oder Sachleistung, insbesondere gegen Beteiligung an anderen Unternehmen, begeben werden. Im Fall von Optionsschuldverschreibungen kann die Ausgabe auch gegen Sachleistung erfolgen, soweit in den Bedingungen der Optionsscheine vorgesehen ist, den Optionspreis je Siemens Healthineers-Aktie bei Ausübung vollständig in bar zu leisten. Der Nennbetrag bzw. ein unter dem Nennbetrag liegender Ausgabepreis von Schuldverschreibungen muss so gewählt werden, dass er im Zeitpunkt der Ausgabe mindestens dem anteiligen Betrag am Grundkapital der nach den Schuldverschreibungsbedingungen zu beziehenden Siemens Healthineers-Aktien entspricht, muss also diesen Betrag nicht notwendig übersteigen.

Die Schuldverschreibungsbedingungen können eine Bedienung aus einem bedingten Kapital, insbesondere dem neuen, im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung zu schaffenden Bedingten Kapital 2026, vorsehen, aber auch ausschließlich oder nach Wahl der Gesellschaft alternativ eine Bedienung mit Siemens Healthineers-Aktien aus einem genehmigten Kapital oder einem vorhandenen oder zu erwerbenden Bestand an eigenen Aktien der Siemens Healthineers AG oder der Siemens Healthineers-Gesellschaften oder anstelle der Lieferung von Siemens Healthineers-Aktien die Zahlung eines Wertausgleichs in Geld oder die Lieferung anderer an einem Handelsplatz im Sinne von § 2 Abs. 22 Wertpapierhandelsgesetz handelbarer Wertpapiere; im Falle der Zahlung des Gegenwerts in Geld entspricht dieser nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen dem Durchschnittspreis der Siemens Healthineers-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der zehn bis zwanzig Börsenhandelstage nach Ankündigung des Barausgleichs.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Bezugnahme auf den entsprechenden Euro-Gegenwert des zulässigen Gesamtnennbetrags – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Für die Bestimmung des zulässigen Gesamtnennbetrags ist jeweils der Nennbetrag der Schuldverschreibung am Tag der Entscheidung über die Festsetzung der Konditionen der Schuldverschreibungen in Euro umzurechnen.

Die Schuldverschreibungen können einmal oder mehrmals, nachrangig oder nicht nachrangig, insgesamt oder in Teilen sowie auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen begeben werden. Alle Teilschuldverschreibungen einer jeweils begebenen Tranche sind mit unter sich jeweils gleichrangigen Rechten und Pflichten zu versehen. Soweit eine Schuldverschreibung eine Pflicht zur Lieferung von Siemens Healthineers-Aktien oder Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder -pflichten auf Siemens Healthineers-Aktien erst nach einer Umtauscherklärung der emittierenden Gesellschaft oder der Siemens Healthineers AG vorsieht, muss die entsprechende Erklärung bis zum 4. Februar 2031 abgegeben werden.

(2) Wandelschuldverschreibung

Im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen das Recht bzw. haben die Pflicht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen in Siemens Healthineers-Aktien zu wandeln.

(3) Optionsschuldverschreibung

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder (Teil-)Schuldverschreibung Optionsrechte, insbesondere in Form eines oder mehrerer Optionsscheine, beigefügt, die den Inhaber bzw. Gläubiger nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zum Bezug von Siemens Healthineers-Aktien berechtigen oder verpflichten bzw. Umtauschrechte der emittierenden Gesellschaft oder der Siemens Healthineers AG beinhalten. Die betreffenden Optionsscheine können von den jeweiligen Teilschuldverschreibungen abtrennbar sein.

(4) Wandlungs- bzw. Umtausch- oder Bezugsverhältnis, Grundkapitalanteil

Das Wandlungs- bzw. Umtausch- oder Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags bzw. eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Wandelschuldverschreibung bzw. bei Ausübung einer Optionsschuldverschreibung des nach deren Bedingungen geschuldeten Betrags durch den jeweils festgesetzten Wandlungs- oder Optionspreis für eine Siemens Healthineers-Aktie.

Die Schuldverschreibungsbedingungen können außerdem vorsehen, dass das Wandlungs- bzw. Umtausch- oder Bezugsverhältnis variabel ist und auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden kann; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spalten zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden bzw. für diese eine zusätzliche Barzahlung zu leisten ist. In keinem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung bzw. Umtausch oder Optionsausübung je Schuldverschreibung auszugebenden Aktien den Nennbetrag und Ausgabebetrag (wenn dieser unter dem Nennbetrag liegt) der Schuldverschreibung übersteigen.

(5) Wandlungs- und Optionspreis

Der Wandlungs-/Optionspreis je Aktie darf 80% des Kurses der Siemens Healthineers-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht unterschreiten. Maßgeblich dafür ist der durchschnittliche Schlusskurs an den zehn Börsenhandelstagen vor der endgültigen Festsetzung der Konditionen der Schuldverschreibungen.

Wird das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre nicht ausgeschlossen, kann stattdessen auf den Kurs an den Börsenhandelstagen während der Bezugsfrist abgestellt werden (mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, um den Wandlungs-/Optionspreis nach § 186 Abs. 2 AktG fristgerecht bekannt zu machen).

Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Wandlungs-/Optionspflicht bzw. einem Umtauschrecht der emittierenden Gesellschaft oder der Siemens Healthineers AG zur Lieferung von Siemens Healthineers-Aktien muss der Wandlungs-/Optionspreis bzw. der zur Ermittlung des Wandlungs-/Optionspreises herangezogene Referenzkurs der Siemens Healthineers-Aktie mindestens entweder (i) den oben genannten Mindestpreis betragen oder (ii) dem durchschnittlichen volumengewichteten Kurs der Siemens Healthineers-Aktie an mindestens drei Börsenhandelstagen im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) unmittelbar vor der Ermittlung des Wandlungs-/Optionspreises nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs und der daraus abgeleitete maßgebliche Wandlungs-/Optionspreis unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80%) liegt. § 9 Abs. 1 sowie § 199 Abs. 2 AktG bleiben jeweils unberührt.

(6) Verwässerungsschutz und Anpassungen

Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen in bestimmten Fällen Verwässerungsschutz zu gewähren bzw. Anpassungen vorzunehmen. Verwässerungsschutz bzw. Anpassungen können insbesondere vorgesehen werden, wenn es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zu Kapitalveränderungen bei der Gesellschaft kommt (etwa einer Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung oder einem Aktiensplit), aber auch im Zusammenhang mit Dividendenzahlungen, der Ausgabe weiterer Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, Umwandlungsmaßnahmen sowie im Fall anderer Ereignisse mit Auswirkungen auf den Wert der Wandlungs-/Optionsrechte bzw. Wandlungs-/Optionspflichten oder Umtauschrechte, die während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. der Optionsscheine eintreten (wie zum Beispiel einer Kontrollerlangung durch einen Dritten). Verwässerungsschutz bzw. Anpassungen können insbesondere durch Einräumung von Bezugsrechten, durch Veränderung des Wandlungs-/Optionspreises sowie durch die Veränderung oder Einräumung von Barkomponenten vorgesehen werden.

(7) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Bedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, die Ausgabekonditionen sowie die weiteren Bedingungen der Schuldverschreibungen bzw. Optionsscheine festzusetzen, insbesondere aber nicht abschließend Volumen, Zeitpunkt, Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und Wandlungs- bzw. Optionszeitraum. Soweit die Schuldverschreibungen durch eine Siemens Healthineers-Gesellschaft ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, die weiteren Bedingungen der Schuldverschreibungen bzw. Optionsscheine im Einvernehmen mit der jeweils ausgebenden Siemens Healthineers-Gesellschaft festzusetzen.

(8) Bezugsrecht, Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss

Die Schuldverschreibungen sind den Aktionärinnen und Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch an Kreditinstitute und andere Emissionsunternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionärinnen und Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen,

- sofern die Schuldverschreibungen gegen Barleistung begeben werden und der Ausgabepreis für eine Schuldverschreibung deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die aufgrund von unter dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen auszugeben oder zu gewähren sind, darf 20% des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind;
- sofern die Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen bzw. -leistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder die Siemens Healthineers-Gesellschaften ausgegeben werden;
- soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft, die von der Gesellschaft und/oder durch eine Siemens Healthineers-Gesellschaft ausgegeben oder garantiert wurden, bzw. entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. Erfüllung dieser Pflichten zustehen würden.

c) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2026

Das Grundkapital wird nach Maßgabe der nachstehend unter Ziffer I.9.d) vorgeschlagenen Satzungsregelung um bis zu EUR 112.800.000 durch Ausgabe von bis zu 112.800.000 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht.

d) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„(6) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 112.800.000 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 112.800.000 auf den Namen lautenden Stückaktien nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 5. Februar 2026 von der Siemens Healthineers AG oder durch eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Siemens Healthineers AG bis zum 4. Februar 2031 begeben werden, von ihrem Wandlungs-/Optionsrecht Gebrauch machen, ihrer Wandlungs-/Optionspflicht genügen oder Andienungen von Aktien erfolgen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungs- bzw. Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Wandlungs-/Optionspreisen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz abweichend festlegen und hierbei auch festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.“*

e) Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von §4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2026 zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie für den Fall der Nicht- oder nicht vollumfänglichen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2026 nach Ablauf sämtlicher Wandlungs-/Optionsfristen.

Ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung ist der schriftliche Bericht des Vorstands zu den Gründen, aus denen er ermächtigt sein soll, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschließen, unter → [siemens-healthineers.de/hv](http://siemens-healthineers.de/hv) abrufbar und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung ist ferner eine Synopse der Satzung unter → [siemens-healthineers.de/hv](http://siemens-healthineers.de/hv) abrufbar und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

## 10. Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz mit gleichzeitiger neuerlicher Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts

Die Hauptversammlung hat am 15. Februar 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG beschlossen. Die bis zum 14. Februar 2027 bestehende Ermächtigung soll nunmehr aufgehoben und vorzeitig erneuert werden, um der Gesellschaft die nötige Flexibilität auch für den Fall zu erhalten, sollte die Hauptversammlung im Jahr 2027 nach dem 14. Februar 2027 stattfinden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) Aufhebung der Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Mit Wirksamwerden des nachstehenden Beschlusses über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien unter Ziffer I. 10. b) wird die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vom 15. Februar 2022 aufgehoben, soweit davon kein Gebrauch gemacht wurde.

b) Erneute Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 4. Februar 2031 zu jedem zulässigen Zweck eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die nach dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder die ihr nach § 71d und § 71e Abs. 1 Satz 1 AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

c) Modalitäten des Erwerbs der eigenen Aktien

Der Erwerb von Aktien der Siemens Healthineers AG („**Siemens Healthineers-Aktien**“) erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) als Kauf über die Börse, (2) mittels eines an alle Aktionärinnen und Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder (3) mittels eines öffentlichen Tauschangebotes gegen Aktien einer nach § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Gesellschaft. Angebote nach Ziffer (2) und (3) können auch mittels einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten erfolgen.

Der Erwerb von Siemens Healthineers-Aktien kann durch die Gesellschaft selbst, durch direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der Siemens Healthineers AG („**Siemens Healthineers-Gesellschaften**“) oder für Rechnung der Gesellschaft oder der Siemens Healthineers-Gesellschaften handelnde Dritte erfolgen.

- (1) Erfolgt der Erwerb der Siemens Healthineers-Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Siemens Healthineers-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Siemens Healthineers-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb der Siemens Healthineers-Aktien über ein öffentliches Kaufangebot, darf der gezahlte Kaufpreis je Siemens Healthineers-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens Healthineers-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am vierten, dritten und zweiten Börsenhandelstag

vor der Entscheidung des Vorstands über das Angebot bzw. die Annahme von Angeboten der Aktionärinnen und Aktionäre um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

- (3) Erfolgt der Erwerb der Siemens Healthineers-Aktien über ein öffentliches Tauschangebot gegen Aktien einer im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Gesellschaft („**Tauschaktien**“), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder auch im Wege eines Auktionsverfahrens bestimmt werden. Dabei kann eine Barleistung als weitere, den angebotenen Tausch ergänzende Kaufpreiszahlung oder zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erfolgen. Bei jedem dieser Verfahren darf der von der Gesellschaft geleistete Tauschpreis (in Form einer oder mehrerer Tauschaktien, etwaiger rechnerischer Bruchteile sowie einer etwaigen Barkomponente) je Siemens Healthineers-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Siemens Healthineers-Aktie um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Der maßgebliche Wert der Siemens Healthineers-Aktien und der Tauschaktien wird ermittelt auf der Grundlage ihres jeweiligen Schlusskurses im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am vierten, dritten und zweiten Börsenhandelstag vor der Entscheidung des Vorstands über das Angebot bzw. die Annahme von Angeboten der Aktionärinnen und Aktionäre. Werden die Tauschaktien nicht im Xetra-Handel gehandelt, ist der Schlusskurs derjenigen Börse maßgeblich, an der die Tauschaktien im vorausgegangenen Kalenderjahr den höchsten Handelsumsatz erzielt.

In den Fällen der vorstehenden Ziffern (2) und (3) kann das Volumen des Angebots begrenzt werden. Sofern die Anzahl der zum Kauf oder Tausch angedienten bzw. angebotenen Siemens Healthineers-Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre insoweit nach dem Verhältnis der jeweils angedienten bzw. angebotenen Siemens Healthineers-Aktien je Aktionärin/Aktionär ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung bzw. Annahme geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter bzw. angebotener Siemens Healthineers-Aktien je Aktionärin/Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden.

Ergeben sich nach Veröffentlichung eines Kauf- oder Tauschangebots Kursabweichungen vom Preis bzw. von einer im Zusammenhang mit einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten festgesetzten Preisspanne, die für den Erfolg des Angebots erheblich sein können, kann der Preis bzw. die Preisspanne während der Angebotsfrist bzw. bis zur Annahme angepasst werden. In diesem Fall bezieht sich die 10%- bzw. 20%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten des Kauf- bzw. Tauschpreises auf den jeweils betreffenden Schlusskurs der Siemens Healthineers-Aktie und ggf. der Tauschaktie am letzten Börsenhandelstag vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die etwaige Anpassung.

Die näheren Einzelheiten der jeweiligen Erwerbsgestaltung bestimmt der Vorstand. Er kann auch weitere Bedingungen vorsehen.

d) Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder früherer Ermächtigungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien zusätzlich zu einer Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionärinnen und Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote zu jedem zulässigen Zweck, insbesondere auch wie folgt, zu verwenden:

- (1) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann im Wege der Kapitalherabsetzung oder ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen. Der Vorstand wird für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Anzahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
- (2) Sie können im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- bzw. Belegschaftsaktienprogrammen der Gesellschaft oder von Siemens Healthineers-Gesellschaften verwendet und an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einer Siemens Healthineers-Gesellschaft stehen oder standen, sowie an Organmitglieder von Siemens Healthineers-Gesellschaften ausgegeben werden. Sie können den vorgenannten Personen und Organmitgliedern insbesondere entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb angeboten, zugesagt oder übertragen werden, wobei das Arbeits- bzw. Anstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss. Die Ausgabe von Siemens Healthineers-Aktien im Rahmen der genannten Aktienprogramme kann ggf. auch an Dritte (etwa Kreditinstitute, Wertpapierinstitute oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen („**KWG**“) tätige Unternehmen) erfolgen, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Programme die Aktien übertragen, das wirtschaftliche Eigentum und/oder die wirtschaftlichen Früchte aus den Aktien überlassen.
- (3) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder die Siemens Healthineers-Gesellschaften, angeboten und übertragen werden.
- (4) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse veräußert werden, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis einer Siemens Healthineers-Aktie nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf die so verwendeten Aktien entfällt, darf 20% des Grundkapitals zum

Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind alle Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.

- (5) Sie können zur Bedienung bzw. Absicherung von Erwerbsrechten oder -pflichten auf Siemens Healthineers-Aktien verwendet werden, insbesondere aus und im Zusammenhang mit Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder einer Siemens Healthineers-Gesellschaft ausgegeben wurden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen, um den Inhaberinnen/Inhabern bzw. Gläubigerinnen/Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach erfolgter Ausübung dieser Rechte bzw. Erfüllung dieser Pflichten zustehen würden, und eigene Aktien zur Bedienung solcher Bezugsrechte zu verwenden.

e) Ermächtigung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder früherer Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden: Sie können zur Bedienung von Erwerbsrechten oder -pflichten auf Siemens Healthineers-Aktien verwendet werden, die mit Mitgliedern des Vorstands der Siemens Healthineers AG im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden bzw. werden. Insbesondere können sie den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Healthineers AG zum Erwerb angeboten, zugesagt oder übertragen werden, wobei das Vorstandsanstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss. Die Einzelheiten der Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

f) Weitere Maßgaben

Die in diesem Beschluss enthaltenen Ermächtigungen können jeweils unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden. Zudem können erworbene eigene Aktien auch auf Siemens Healthineers-Gesellschaften übertragen werden.

g) Bezugsrechtsausschluss

Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien nach den vorstehenden Ermächtigungen unter Ziffer I. 10. d) Nr. (2) bis (5) und Ziffer I. 10. e) verwendet werden. Schließlich kann bei einem Angebot zum Erwerb eigener Aktien an alle Aktionärinnen und Aktionäre das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung ist der schriftliche Bericht des Vorstands zu den Gründen, aus denen er ermächtigt sein soll, das Bezugs- und Andienungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschließen, unter → [siemens-healthineers.de/hv](http://siemens-healthineers.de/hv) abrufbar und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

## 11. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts

In Ergänzung zu der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll eine Ermächtigung erteilt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben und entsprechende Derivatgeschäfte abzuschließen. Soweit Derivatgeschäfte auch ohne eine Ermächtigung der Hauptversammlung zulässig sind, bleiben diese von der nachfolgenden Ermächtigung unberührt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) Ermächtigung

In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG darf der Erwerb von Aktien der Siemens Healthineers AG („Siemens Healthineers-Aktien“) außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von bestimmten Derivaten durchgeführt werden bzw. dürfen Derivate eingesetzt werden, bei denen sich die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien verpflichtet.

Diese Ermächtigung gilt bis zum 4. Februar 2031 und kann ganz oder in Teilen, einmalig oder in mehreren, auch unterschiedlichen oder in Verbindung mit nicht unter diese Ermächtigung fallenden anderweitig zulässigen Transaktionen durch die Gesellschaft, durch direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der Siemens Healthineers AG („**Siemens Healthineers-Gesellschaften**“) oder durch für Rechnung der Gesellschaft oder der Siemens Healthineers-Gesellschaften handelnde Dritte ausgenutzt werden. Es können Optionen veräußert werden, die die Gesellschaft bei Ausübung der Option zum Erwerb von Siemens Healthineers-Aktien verpflichten („**Put-Option**“). Darüber hinaus können Optionen erworben und ausgeübt werden, die der Gesellschaft das Recht vermitteln, Siemens Healthineers-Aktien bei Ausübung der Option zu erwerben („**Call-Option**“). Außerdem können Terminkaufverträge seitens der Gesellschaft über Siemens Healthineers-Aktien abgeschlossen werden, bei denen zwischen dem Abschluss des Kaufvertrags und der Lieferung der erworbenen Aktien mehr als zwei Börsenhandelstage liegen („**Terminkäufe**“). Schließlich können Siemens Healthineers-Aktien unter Einsatz einer Kombination aus Put-Optionen, Call-Optionen und/oder Terminkäufen (unter Einbeziehung aller in diesem Beschluss vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten nachfolgend gemeinsam auch „**Derivate**“) erworben werden. Die Derivatgeschäfte sind mit einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen oder mit einem Konsortium solcher Institute bzw. Unternehmen abzuschließen.

Der Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten ist dabei auf Aktien im Umfang von höchstens 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Diese Begrenzung gilt zusätzlich zu den unter Buchstabe b) der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung genannten, auf das Grundkapital bezogenen Grenzen. Auf diese Grenzen sind eigene Aktien anzurechnen, die in Ausübung der unter diesem Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagenen Ermächtigung erworben werden. Die Laufzeit eines Derivats darf 18 Monate nicht überschreiten und muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien in Ausübung des Derivats nicht nach dem 4. Februar 2031 stattfindet.

b) Gleichbehandlungsgrundsatz

In den Bedingungen der Derivate muss sichergestellt sein, dass die Derivate nur mit Aktien bedient werden, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden. Der Erwerb über die Börse genügt dem.

c) Kaufpreis

Der in dem jeweiligen Derivat vereinbarte, bei Ausübung einer Put-Option bzw. in Erfüllung eines Terminkaufs zu zahlende Kaufpreis je Siemens Healthineers-Aktie darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens Healthineers-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am vierten, dritten und zweiten Börsenhandelstag vor Abschluss des betreffenden Derivatgeschäfts um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 30% unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie).

Der in dem jeweiligen Derivat vereinbarte, bei Ausübung einer Call-Option zu zahlende Kaufpreis je Siemens Healthineers-Aktie darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens Healthineers-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am vierten, dritten und zweiten Börsenhandelstag vor Abschluss des betreffenden Derivatgeschäfts um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.

Der von der Gesellschaft für Derivate zu zahlende Erwerbspreis darf nicht wesentlich über und der von der Gesellschaft vereinbahrte Veräußerungspreis für Derivate darf nicht wesentlich unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert des jeweiligen Derivats liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist.

d) Ausschluss des Rechts auf Abschluss von Derivatgeschäften

Werden eigene Aktien unter Einsatz von Derivaten unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, ist ein Recht der Aktionärinnen und Aktionäre, solche Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen.

e) Verwendung eigener Aktien

Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die vorstehenden Regelungen zu Tagesordnungspunkt 10 Buchstaben d) bis g) entsprechend.

Ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung ist der schriftliche Bericht des Vorstands zu den Gründen, aus denen er ermächtigt sein soll, das Bezugs- und Andienungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschließen, unter → [siemens-healthineers.de/hv](http://siemens-healthineers.de/hv) abrufbar und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein. Der Bericht wird zusammen mit dem Bericht zu Tagesordnungspunkt 10 erstattet.

## II. Weitere Angaben und Hinweise

### 1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 1.128.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag eingeteilt, von denen jede eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte beläuft sich somit auf 1.128.000.000. Von den 1.128.000.000 Stückaktien entfielen zum 30. September 2025 11.196.059 Stück auf eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

### 2. Virtuelle Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird als virtuelle Hauptversammlung nach § 118a AktG abgehalten. Eine physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter) am Ort der Hauptversammlung ist daher ausgeschlossen. Für alle Aktionärinnen und Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten besteht die Möglichkeit, die gesamte Hauptversammlung am 5. Februar 2026 ab 10:00 Uhr (MEZ) durch Bild- und Tonübertragung live über das Aktionärsportal unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) zu verfolgen. Wie Aktionärinnen und Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten Zugang zum Aktionärsportal erhalten, ist unter Ziffer II. 3. a) beschrieben.

Ferner wird die Hauptversammlung in voller Länge frei verfügbar im Internet unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) übertragen. Unter derselben Internetadresse steht nach der Hauptversammlung eine Aufzeichnung der Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden, nicht aber der gesamten Hauptversammlung, zur Verfügung.

Zur besseren Vorbereitung der Aktionärinnen und Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten auf die Hauptversammlung werden auf freiwilliger Basis einige Tage vor der Hauptversammlung die wesentlichen Schwerpunkte der Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) zugänglich sein. Modifikationen für den Tag der Hauptversammlung bleiben vorbehalten.

Weder die Live-Übertragung der Hauptversammlung im Internet noch das Verfolgen der Hauptversammlung über das Aktionärsportal ermöglichen eine Teilnahme an der Hauptversammlung nach § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG oder eine Stimmrechtsausübung nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen, an der gesamten Hauptversammlung teilzunehmen.

### 3. Voraussetzungen für die Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts

#### a) Zugang zum Aktionärsportal und elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionärinnen und Aktionäre (vgl. Ziffer II. 3. b)) können sich über das Aktionärsportal elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Hauptversammlung teilnehmen, auf elektronischem Wege die gesamte Hauptversammlung in Bild und Ton live verfolgen sowie die versammlungsgebundenen Aktionärsrechte ausüben. Das Aktionärsportal ist unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) zugänglich.

Die Anmeldung zum Aktionärsportal erfolgt durch Eingabe der Aktionärsnummer und des zugehörigen individuellen Passworts, welches den von der Gesellschaft übersandten Unterlagen entnommen werden kann. Aktionärinnen und Aktionäre, die sich für den elektronischen Versand der Einladung und Unterlagen zur Hauptversammlung registriert haben, verwenden das selbst vergebene Passwort.

Sollten Aktionärinnen und Aktionäre die Unterlagen – etwa weil sie an dem für den Versand maßgeblichen Tag noch nicht im Aktienregister eingetragen sind – nicht automatisch erhalten, werden diese Unterlagen den betreffenden Aktionärinnen und Aktionären auf Verlangen übermittelt. Ein entsprechendes Verlangen ist an eine der unter Ziffer II. 3. b) genannten Adressen zu richten.

Zugang zum Aktionärsportal haben auch diejenigen Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet sind. Ohne ordnungsgemäße Anmeldung zur Hauptversammlung sind Aktionärinnen und Aktionäre jedoch nicht berechtigt, sich elektronisch als Teilnehmende zur Hauptversammlung zuzuschalten. Nicht ordnungsgemäß angemeldete Aktionärinnen und Aktionäre können daher die Hauptversammlung nur als Zuschauerin/Zuschauer in Bild und Ton live verfolgen (wie unter Ziffer II. 2. beschrieben). Sie können jedoch nicht versammlungsgebundene Aktionärsrechte, wie z. B. das Stimmrecht, ausüben.

Wie Bevollmächtigte Zugang zum Aktionärsportal erhalten, ist unter Ziffer II. 3. h) beschrieben.

### **b) Anmeldung**

Zur Ausübung der versammlungsgebundenen Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts – selbst oder durch Bevollmächtigte –, sind nur die Aktionärinnen und Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens

**29. Januar 2026, 24:00 Uhr (MEZ),**

zur Hauptversammlung angemeldet haben und die am Tag der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache entweder auf elektronischem Wege über das Aktionärsportal unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) (möglich ab dem Beginn des Versandes der Einladung und Unterlagen zur Hauptversammlung) oder in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch, „BGB“) über einen der folgenden Kontaktwege zugehen. Für die Wahrung der Anmeldefrist ist der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft maßgeblich.

Siemens Healthineers AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
E-Mail: → [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Die Anmeldung kann auch nach § 67c AktG über Intermediäre an eine der oben genannten Adressen bzw. über die unten genannte SWIFT-Adresse übermittelt werden. Aktionärinnen und Aktionäre, die diese Möglichkeit nutzen möchten, werden gebeten, sich hierzu an ihren jeweiligen Letztintermediär, z. B. ihre Depotbank, zu wenden.

SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022;  
Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich

### **c) Maßgeblicher Bestandsstichtag für die Eintragung im Aktienregister (Technical Record Date)**

Für die Ausübung der versammlungsgebundenen Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aus abwicklungs-technischen Gründen vom Zeitpunkt des Anmeldeschlusses, 30. Januar 2026, 00:00 Uhr (MEZ), bis zum Ende des Tages der Hauptversammlung, 5. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ), ein sog. Umschreibestopp gilt, d. h., keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen werden. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag für die Ausübung der versammlungsgebundenen Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, ist daher der 29. Januar 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (sog. Technical Record Date).

### **d) Verfügungen über Aktien**

Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionärinnen und Aktionäre können daher auch nach erfolgter Anmeldung und ungeachtet des Umschreibestopps (Technical Record Date) weiter frei über ihre Aktien verfügen. Erwerberinnen und Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nicht rechtzeitig bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings versammlungsgebundene Aktionärsrechte, insbesondere das Stimmrecht, aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

### **e) Ausübung des Stimmrechts**

Aktionärinnen und Aktionäre können ihr Stimmrecht selbst ausüben oder durch Bevollmächtigte, wie z. B. Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige Dritte, ausüben lassen. Die Stimmrechtsausübung durch die Aktionärinnen und Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich per Briefwahl (insbesondere im Wege elektronischer Kommunikation) (vgl. Ziffer II. 3. f)) oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter (vgl. Ziffer II. 3. g)).

## **f) Briefwahl**

Aktionärinnen und Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können die Stimmabgabe per Briefwahl (insbesondere im Wege elektro-nischer Kommunikation) vornehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts per Briefwahl ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich, vgl. Ziffer II. 3. b).

Briefwahlstimmen können elektronisch über das Aktionärsportal unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Dies ist bis zu dem vom Versammlungsleiter am Tag der Hauptversammlung im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt möglich.

Die Stimmabgabe per Briefwahl bzw. deren Änderung oder Widerruf ist außerdem in Textform per Post oder E-Mail oder nach § 67c AktG über Intermediäre möglich. Sie muss der Gesellschaft in diesem Fall über einen der unter Ziffer II. 3. b) genannten Kontaktwege bis spätestens 4. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen (Zugang maßgeblich). Für die Stimmabgabe per Briefwahl in Textform per Post oder E-Mail ist ein Formular zum Download unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) zugänglich.

## **g) Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter**

Aktionärinnen und Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können ihr Stimmrecht zudem durch von der Gesellschaft benannte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter („**Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter der Gesellschaft**“) ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich, vgl. Ziffer II. 3. b).

Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter der Gesellschaft können elektronisch über das Aktionärs-portal unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Dies ist bis zu dem vom Versammlungsleiter am Tag der Hauptversammlung im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt möglich.

Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter der Gesellschaft bzw. deren Änderung oder Widerruf ist außerdem in Textform per Post oder E-Mail oder nach § 67c AktG über Intermediäre möglich. Sie muss der Gesell-schaft in diesem Fall über einen der unter Ziffer II. 3. b) genannten Kontaktwege bis spätestens 4. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen (Zugang maßgeblich). Für die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter der Gesellschaft in Textform per Post oder E-Mail ist ein Formular zum Download unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) zugänglich.

Mit der Nutzung des Aktionärsportals oder der Rücksendung des Formulars an die Gesellschaft wird zugleich gegenüber der Gesell-schaft der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht.

Die Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter der Gesellschaft können nur zu solchen Punkten der Tagesordnung und zu solchen Anträgen und Wahlvorschlägen abstimmen, zu denen ihnen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt worden sind. Die Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, gemäß diesen Weisungen abzustimmen. Soweit ihnen keine Weisung erteilt wird, enthalten sie sich der Stimme. Soweit eine Weisung erteilt wird, die nicht eindeutig oder die widersprüch-lich ist, werden die Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter der Gesellschaft sich ebenfalls der Stimme enthalten.

Die Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter der Gesellschaft nehmen keine Aufträge zu Redebeiträgen, Auskunftsverlangen, Stellungnahmen bzw. zum Stellen von Anträgen oder Wahlvorschlägen, zu Verlangen zur Aufnahme von Fragen in die Niederschrift der Notarin / des Notars oder zum Einlegen von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung entgegen.

## **h) Ausübung der Aktionärsrechte durch Bevollmächtigte, Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Aktionärinnen und Aktionäre können ihr Stimmrecht sowie ihre anderen versammlungsgebundenen Aktionärsrechte auch durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten ihrer Wahl, insbesondere durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder einen Stimmrechtsberater, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich, vgl. Ziffer II. 3. b).

Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können sich jedoch über das Aktionärsportal elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten und das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionärinnen und Aktionäre per Briefwahl (insbesondere im Wege elektronischer Kommunikation) (vgl. Ziffer II. 3. f)) oder durch Erteilung von Untervollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter der Gesellschaft (vgl. Ziffer II. 3. g)) ausüben. Zusätzlich sind die nach-stehenden Besonderheiten zu beachten.

Aktionärinnen und Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte ausüben lassen wollen, müssen diesen ordnungsgemäß Vollmacht erteilen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Wenn weder ein Stimmrechtsberater noch eine Aktionärsvereinigung noch ein sonstiger von § 135 AktG erfasster Intermediär bzw. nach § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht

- entweder elektronisch über das Aktionärsportal oder in Textform, jeweils gegenüber der Gesellschaft
- oder in Textform unmittelbar gegenüber der/dem Bevollmächtigten (in diesem Fall bedarf es des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform)

zu erteilen. Entsprechendes gilt für den Widerruf der Vollmacht.

Die Erteilung oder der Widerruf einer Vollmacht gegenüber der Gesellschaft kann elektronisch über das Aktionärsportal unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) erfolgen. Dies ist bis zu dem vom Versammlungsleiter am Tag der Hauptversammlung im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt möglich. Mit der Nutzung des Aktionärsportals wird zugleich gegenüber der Gesellschaft der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht.

Die Erteilung einer Vollmacht oder deren Widerruf ist außerdem in Textform per Post oder E-Mail oder nach § 67c AktG über Intermediäre möglich. Sie muss der Gesellschaft in diesem Fall über einen der unter Ziffer II.3.b) genannten Kontaktwege bis spätestens 4. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen (Zugang maßgeblich). Für die Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft in Textform per Post oder E-Mail ist ein Formular zum Download unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) zugänglich. Mit der Rücksendung des Formulars an die Gesellschaft wird zugleich gegenüber der Gesellschaft der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht. Unter den unter Ziffer II. 3.b) genannten Kontaktwegen kann gegenüber der Gesellschaft auch der Nachweis einer gegenüber der/dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht erbracht werden.

Für die Bevollmächtigung von Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder sonstigen von § 135 AktG erfassten Intermediären bzw. nach § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellten sowie die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht und den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Nach dieser Vorschrift muss die Vollmacht in diesen Fällen einer/einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von dieser/diesem nachprüfbar festgehalten werden; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Die betreffenden Bevollmächtigten setzen jedoch unter Umständen besondere Regelungen für ihre eigene Bevollmächtigung fest. Die Aktionärinnen und Aktionäre werden daher gebeten, sich ggf. mit den betreffenden Bevollmächtigten rechtzeitig über die jeweilige Form und das Verfahren der Bevollmächtigung abzustimmen.

Ist ein Intermediär im Sinne des § 67a Abs. 4 AktG im Aktienregister eingetragen, so kann dieser das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung der wirtschaftlichen Eigentümerin/des wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien ausüben. Entsprechendes gilt für Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder sonstige von § 135 AktG erfasste Intermediäre bzw. nach § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellte.

In dem Fall, dass Aktionärinnen oder Aktionäre mehr als eine Person bevollmächtigen, ist die Gesellschaft berechtigt, unter den Voraussetzungen der einschlägigen Bestimmungen eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen (vgl. § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG, Artikel 10 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 (Aktionärsrechterichtlinie)).

Die/Der Bevollmächtigte benötigt für die Nutzung des Aktionärsportals individuelle Zugangsdaten. Nach Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft bzw. dem Nachweis einer gegenüber der/dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht stellt die Gesellschaft der Aktionärin/dem Aktionär die Zugangsdaten der/des Bevollmächtigten zur Weiterleitung an die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten zur Verfügung bzw. schickt die Zugangsdaten direkt an die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten. Aktionärinnen und Aktionäre, die von der Möglichkeit der Bevollmächtigung Gebrauch machen wollen, werden gebeten, dies frühzeitig zu tun und die individuellen Zugangsdaten nach dem etwaigen Erhalt an die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten weiterzuleiten.

## **i) Weitere Informationen zur Ausübung des Stimmrechts, insbesondere zum Verhältnis von Briefwahlstimmen, Vollmachten und Weisungen**

Gehen Erklärungen über die Abgabe, Änderung oder den Widerruf von Briefwahlstimmen oder Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter der Gesellschaft fristgemäß auf mehreren Übermittlungswegen ein, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zugangs in folgender Reihenfolge stets als vorrangig betrachtet: 1. elektronisch über das Aktiärsportal, 2. nach § 67c AktG per SWIFT über Intermediäre, 3. per E-Mail und 4. per Post.

Werden auf demselben Übermittlungsweg widersprüchliche formgültige Erklärungen zur Stimmrechtsausübung abgegeben, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zugangs in folgender Reihenfolge stets als vorrangig betrachtet: 1. (elektronische) Briefwahl, 2. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter der Gesellschaft und 3. Bevollmächtigung einer dritten Person (einschließlich Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder sonstiger von § 135 AktG erfasster Intermediäre bzw. nach § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellter).

Erklärungen, die nicht zweifelsfrei einer ordnungsgemäßen Anmeldung zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt. Stimmabgaben bzw. Weisungen zu einem Tagesordnungspunkt, die nicht eindeutig erkennbar sind, werden als Enthaltung gewertet.

Haben Aktionärinnen und Aktionäre eine Dritte/ einen Dritten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter der Gesellschaft) bevollmächtigt, können sie ihre versammlungsgebundenen Aktionärsrechte, einschließlich des Stimm- und Rederechts, nur dann selbst ausüben, wenn zuvor die entsprechende Bevollmächtigung nach den in dieser Einberufung beschriebenen Maßgaben widerrufen wurde. Soweit Aktionärinnen und Aktionäre die Hauptversammlung ausschließlich live über das Aktiärsportal verfolgen, gilt dies nicht als Widerruf einer zuvor erteilten Bevollmächtigung.

Die Stimmabgabe per Briefwahl und Weisungen an die Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. Weisung an die Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter der Gesellschaft entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Bei der Ausübung der versammlungsgebundenen Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sollten Aktionärinnen und Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten beachten, dass es bei der Versendung/Rücksendung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung auf dem Postweg zu erheblichen Zustellverzögerungen kommen kann.

## **4. Angaben zu den Rechten der Aktionärinnen und Aktionäre (Anträge, Wahlvorschläge, Auskunftsverlangen, Redebeiträge, Stellungnahmen, Widersprüche)**

**(Angaben nach § 118a Abs. 1, § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, Abs. 4, § 127, § 130a, § 131, § 245 AktG)**

### **a) Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 Aktiengesetz**

Aktionärinnen und Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5%) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (Letzteres entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Die Antragstellenden haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaberin/ Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten, wobei § 70 AktG bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend (Samstag) oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB (d. h. per E-Mail unter Hinzufügung des Namens und mit qualifizierter elektronischer Signatur) an den Vorstand der Siemens Healthineers AG zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis zum 5. Januar 2026, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen (Zugang maßgeblich). Entsprechende Verlangen sind an eine der folgenden Adressen zu richten:

Vorstand der Siemens Healthineers AG  
z. Hdn. Dr. Jürgen Mahr, SHS LC SCF  
Karlheinz-Kaske-Str. 5  
91052 Erlangen  
E-Mail: [→ hv.team@siemens-healthineers.com](mailto:hv.team@siemens-healthineers.com)

Zum Zwecke der Zuordnung der Tagesordnungsergänzungsverlangen soll eine Angabe der Aktionärsnummer erfolgen.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit dies nicht bereits mit der Einberufung geschehen ist – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger einschließlich des Namens der Aktionärin/des Aktionärs bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter [→ siemens-healthineers.de/hv](http://siemens-healthineers.de/hv) veröffentlicht und den Aktionärinnen und Aktionären mitgeteilt.

### **b) Gegenanträge und Wahlvorschläge nach § 126 Abs. 1, Abs. 4, § 127 Aktiengesetz**

Aktionärinnen und Aktionäre können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, von Abschlussprüfern oder Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts übersenden. Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge, die vor der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden sollen, sind an eine der folgenden Adressen zu richten:

Siemens Healthineers AG  
z. Hdn. Dr. Jürgen Mahr, SHS LC SCF  
Karlheinz-Kaske-Str. 5  
91052 Erlangen  
E-Mail: [→ hv.team@siemens-healthineers.com](mailto:hv.team@siemens-healthineers.com)

Zum Zwecke der Zuordnung der Gegenanträge und Wahlvorschläge soll eine Angabe der Aktionärsnummer erfolgen.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären, einschließlich des Namens der Aktionärin/des Aktionärs, sowie zugänglich zu machende Begründungen werden – ggf. versehen mit den nach § 127 Satz 4 AktG zu ergänzenden Inhalten – unverzüglich nach ihrem Zugang unter [→ siemens-healthineers.de/hv](http://siemens-healthineers.de/hv) veröffentlicht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls dort veröffentlicht. Berücksichtigung finden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung, die in deutscher Sprache bis zum 21. Januar 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (Zugang maßgeblich), bei einer der vorgenannten Adressen eingehen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach § 126 Abs. 1, § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten nach § 121 Abs. 4b, § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Das Stimmrecht zu diesen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen kann nach erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung auf den oben beschriebenen Wegen ausgeübt werden. Sofern die Aktionärin/der Aktionär, die/der den Gegenantrag und/oder Wahlvorschlag gestellt hat, nicht im Aktienregister als Aktionärin/Aktionär der Gesellschaft eingetragen oder nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Gegenantrag und/oder Wahlvorschlag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

### **c) Auskunfts-, Antrags- und Rederecht nach § 130a Abs. 5, Abs. 6, § 131 Aktiengesetz**

Ordnungsgemäß angemeldete und elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltete Aktionärinnen und Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können im Wege elektronischer Kommunikation vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Außerdem besteht in der Hauptversammlung ein Nachfragerecht zu allen in der Hauptversammlung gegebenen Antworten des Vorstands sowie zu in der Hauptversammlung in Redebeiträgen gestellten Fragen.

Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter in der Hauptversammlung nach § 131 Abs. 1f AktG festlegt, dass alle Arten des Auskunftsrechts nach § 131 AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden dürfen. Eine anderweitige Geltendmachung des Auskunftsrechts im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen.

Daneben wird den ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zur Hauptversammlung zugeschalteten Aktionärinnen und Aktionären oder ihren Bevollmächtigten in der Hauptversammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation eingeräumt. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG und ein Auskunftsverlangen nach § 131 AktG dürfen Bestandteil des Redebeitrags während der Hauptversammlung sein.

Redebeiträge, Auskunftsverlangen oder Anträge sind ausschließlich während der Hauptversammlung nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter über das Aktionärsportal unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) anzumelden. Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Wortteilung in der Hauptversammlung näher erläutern.

Die Ausübung des Rederechts im Wege der Videokommunikation erfordert grundsätzlich eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionärinnen und Aktionären sowie ihren Bevollmächtigten auf der einen Seite und der Gesellschaft auf der anderen Seite in der Hauptversammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Empfehlungen für eine optimale Funktionsfähigkeit der Videokommunikation werden unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) gegeben.

#### **d) Stellungnahmen nach § 130a Abs. 1 bis Abs. 4 Aktiengesetz**

Aktionärinnen und Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können im Wege elektronischer Kommunikation per E-Mail an → [hv.stellungnahme@siemens-healthineers.com](mailto:hv.stellungnahme@siemens-healthineers.com) bis zum 30. Januar 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (Zugang maßgeblich), Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung in deutscher oder englischer Sprache zur Veröffentlichung durch die Gesellschaft einreichen. Zum Zwecke der Zuordnung der Stellungnahmen soll eine Angabe der Aktionärsnummer erfolgen.

Die eingereichten Stellungnahmen werden bis spätestens 31. Januar 2026, 24:00 Uhr (MEZ), für alle ordnungsgemäß angemeldeten Aktionärinnen und Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten über das Aktionärsportal unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) veröffentlicht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls dort veröffentlicht.

Eine Stellungnahme kann nur in Textform eingereicht werden und deren Umfang darf insgesamt nicht mehr als 10.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) betragen.

Mit dem Einreichen der Stellungnahme erklärt sich die Aktionärin/der Aktionär oder ihr(e)/sein(e) Bevollmächtigte(r) mit der Veröffentlichung der Stellungnahme unter Offenlegung ihres/seines Namens einverstanden.

Den Aktionärinnen und Aktionären oder ihren Bevollmächtigten soll vor der Hauptversammlung eine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Für Redebeiträge während der Hauptversammlung sowie Anträge und Wahlvorschläge gilt das in dieser Einberufung beschriebene Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge, Wahlvorschläge oder Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, die in einer Stellungnahme enthalten sind, unberücksichtigt bleiben, sofern sie nicht nach dem jeweils dafür vorgesehenen Verfahren gestellt bzw. erklärt werden. In Stellungnahmen enthaltene Fragen bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorab-Einreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG.

#### **e) Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, § 245 Aktiengesetz**

Ordnungsgemäß angemeldete und elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltete Aktionärinnen und Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können von Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter im Wege elektronischer Kommunikation über das Aktionärsportal unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift der Notarin/des Notars erklären.

#### **f) Weitergehende Erläuterungen**

Unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) finden sich weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionärinnen und Aktionäre nach § 118a Abs. 1, § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, Abs. 4, § 127, § 130a, § 131, § 245 AktG.

## 5. Internetseite

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen ist auch unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) zugänglich, auf der sich zudem die Informationen nach § 124a AktG sowie die derzeit gültige Fassung der Satzung der Gesellschaft befinden. Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden nach § 118a Abs. 6 AktG auch während des Zeitraums der Hauptversammlung unter vorgenannter Internetadresse den elektronisch zugeschalteten Aktionärinnen und Aktionären sowie ihren Bevollmächtigten zugänglich gemacht.

Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) bekannt gegeben. Ferner wird nach der Hauptversammlung über das Aktionärsportal unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) eine Bestätigung über die Stimmenzählung nach § 129 Abs. 5 AktG bereitgestellt, die innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung heruntergeladen werden kann.

## 6. Informationen zum Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Führung des Aktienregisters und der Hauptversammlung sind in der Datenschutzerklärung unter → [siemens-healthineers.de/hv](https://siemens-healthineers.de/hv) veröffentlicht.

**Siemens Healthineers AG**  
**Der Vorstand**

**Siemens Healthineers AG**

**Vorsitzender des Aufsichtsrats:** Ralf P. Thomas

**Vorstand:** Bernhard Montag, Vorsitzender;  
Darleen Caron, Jochen Schmitz, Elisabeth Staudinger-Leibrecht

**Sitz der Gesellschaft:** München, Deutschland

**Handelsregister:** Amtsgericht München, HRB 237558

---

**Siemens Healthineers AG**  
Siemensstr. 3  
91301 Forchheim, Deutschland  
[siemens-healthineers.de](http://siemens-healthineers.de)

Investor Relations  
E-Mail: [ir.team@siemens-healthineers.com](mailto:ir.team@siemens-healthineers.com)

Presse  
E-Mail: [press.team@siemens-healthineers.com](mailto:press.team@siemens-healthineers.com)